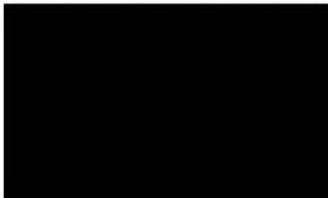




Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach



Untere Immissionsschutz-
behörde

Salinenstraße 56

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de

Unser Aktenzeichen Ihr Schreiben vom/Az.
83/144-09 Antrag vom
25.06.2013



Datum
17.10.2014

Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraft- anlagen (WKA) in der Gemarkung Jeckenbach

Aufgrund der §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), nebst Ziffer 1.6.2 Spalte c des Anhangs 1 hierzu, ferner §§ 1, 2, 3, 4 Abs. 1 und 2, §§ 5, 6, 7, 11, 20 Abs. 1 und §§ 21 und 24 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und §§ 1 bis 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nebst Ziffer 1.6.2, Spalte 2 der Anlage 1 und der Anlage 2 hierzu ergeht nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen folgender Genehmigungsbescheid.

A. Der [REDACTED] wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben von zwei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N 117 (140,60 m Nabenhöhe, 116,80 m Rotordurchmesser) in der Gemarkung Jeckenbach,

- Flurstück 68/3 (WKA 2), UTM-32-Koordinate 399.085 – 5.509.143 und
- Flurstück 25 (WKA 3), UTM-32-Koordinate 398.678 – 5.509.336 vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt.

B. Der Bescheid ergeht gemäß den beigefügten, der Entscheidung zugrunde gelegten Antragsunterlagen.

C. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bescheid mit nachstehenden Nebenbestimmungen erteilt.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Immissionsschutz Nebenbestimmungen Lärm

1.1 Die von den WKA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Insbesondere darf – unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbe-

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Kontonummer: 26

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Kontonummer: 0002271507

BLZ: 560 501 80
BLZ: 370 100 50

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

lastung – die Zusatzbelastung der WKA 2 und 3 nicht zu einer Überschreitung der nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an folgenden Immissionspunkten beitragen:

	Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 02	Bärweiler, Langensteinblick 1	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 03	Lauschied, Deslocher Straße 48	55 dB(A)	40 dB(A)

- 1.2 Die WKA 2 und 3 dürfen den nachstehend genannten Schalleistungspegel – inklusive Impuls- und Tonzuschlägen – zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:
105,4 dB(A) bei einer maximalen elektrischen Leistung von 2,4 MW.
Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emissionen der WKA 2 und 3 inklusive der in der Prognose aufgeführten Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit und der Serienstreuung.
Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von **105,4 dB(A)** nicht überschreitet.
- 1.3 Zum Zweck der Abnahmemessung von WKA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der in Rede stehenden WKA, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WKA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 1.4 Die WKA 2 und 3 dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A)), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
- 